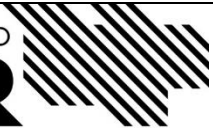


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0474	

	26.01.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	09.03.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	21.03.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	01.04.2022	

Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm gem. § 9 Abs. 1 ROG durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 42 vom 21.10.2021), Münster (Nr. 42 vom 22.10.2021) und Arnsberg (Nr. 42 vom 23.10.2021) frühzeitig unterrichtet hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2) (Aufstellungsbeschluss) und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der beigefügten Entwurfsfassung der Anlagen 1 bis 4 durchzuführen.
3. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung und ergänzende Unterlagen werden beim Regionalverband Ruhr als Druckfassung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei der Stadt Hamm erfolgt die Auslegung ausschließlich

elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW). Die Unterlagen werden ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf - Zeichnerische und Textliche Festlegungen (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zur Screening Prüfliste (Anlage 3) Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schreibt die Regionalplanungsbehörde die in der Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert an. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Begründung:

Die Stadt Hamm hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten KreativReviers auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen geschaffen werden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche mit einer Ausrichtung der Nutzungen in den Schwerpunkten Kreativwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Handel und Dienstleistung.

Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll zudem der die Zweckbindung des GIB beschreibende erste Satz des textlichen Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden (siehe Anlage 1).

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen ist anhand der Screening-Prüfliste (Anlage 3) festgestellt worden, dass durch die vorgesehene Änderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (Anlage 2) ist dargelegt, dass die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt wird und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Planentwurf - zeichnerische und textliche Festlegungen
Anlage 2:	Begründung zum Aufstellungsbeschluss
Anlage 3:	Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 ROG
Anlage 4:	Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Winter, Lena	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		
15_7.Änd_GEP_DO- West		